Internationale Drogenbekämpfung: Neue Konvention gilt seit November 1990 (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1989 S.28f. fort. Vgl. auch VN 2/1990 S.67f.)

Am 90.Tag nach Hinterlegung der 20.Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist am 11.November vergangenen Jahres die *Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (E/CONF.82/13) in Kraft getreten. Die Konvention war am 20.Dezember 1988 auf der Wiener Bevollmächtigtenkonferenz von mehr als 100 Staaten im Konsens angenommen worden. Das 34 Artikel umfassende Vertragswerk definiert in seinen Strafvorschriften die zu verfolgenden Tatbestände im Zusammenhang mit der Drogenherstellung und -verbreitung, sieht Auslieferungsübereinkommen sowie verschiedene Formen der internationalen Zusammenarbeit (so etwa bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren) vor, ruft zur Unterstützung der Transitländer des illegalen Suchtstoffverkehrs auf und verfügt scharfe Kontrollen von Chemikalien zur Drogenherstellung, die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen sowie die Überwachung von Transport- und Ausfuhrmöglichkeiten. Neu und zumindest potentiell von großer Tragweite sind die Bestimmungen über die Bestrafung von ›Geldwäschern‹ und die Möglichkeit zur Beschlagnahme von Gewinnen aus dem Drogenhandel, was unter anderem die Aufhebung des Bankgeheimnisses in bestimmten Fällen mit einschließt.
Die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens liegt in der Hauptsache bei der 40 Staaten umfassenden Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats.
Bisher haben 27 Staaten das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten (Stand bei Inkrafttreten): Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Bjelorußland, Bolivien, Chile, China, Ecuador, Ghana, Grenada, Indien, Jordanien, Kanada, Katar, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten und Zypern.

Sigrid Künzel □

Menschenrechtsausschuß: 38.–40.Tagung – Berichte aus Lateinamerika und der Karibik – Beispielhafter Report der Bundesrepublik Deutschland – Kanada und seine Mohawk-Indianer – Mehr Individualbeschwerden anhängig (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.68ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Im vergangenen Jahr befaßte sich der 18 in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige umfassende *Menschenrechtsausschuß* (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) auf drei jeweils dreiwöchigen Zusammenkünften mit der Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.
Die 38.Tagung des Gremiums fand vom 19.März bis zum 7.April 1990 in New York statt, die 39.Tagung vom 9. bis 27.Juli in Genf und die 40.Tagung vom 22.Oktober bis zum 9.November ebenfalls in Genf.
Die Tagungen standen ganz im Zeichen der vielversprechenden Entspannung zwischen West und Ost, die unter anderem ein dem Menschenrechtsschutz günstiges Klima schafft.

38.Tagung

In *Argentinien*, so der mit zweijähriger Verspätung vorgelegte Erstbericht dieses Landes, können die Bestimmungen des Paktes gerichtlich geltend gemacht werden; sie haben den Rang eines einfachen Gesetzes. Die derzeit gegebene »ungerechte Wirtschaftsordnung«, die etwa zu unzureichender medizinischer Versorgung, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit führe, sei ein unüberwindliches Hindernis bei der Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Rechte.
Die Experten interessierten sich vor allem für die Auswirkungen des im Mai 1989 verhängten Ausnahmezustandes. Die argentinische Vertreterin betonte, anders als unter der Militärdiktatur gebe es nun ein System der Gewaltenteilung; der Oberste Gerichtshof habe ausreichende Kompetenzen zur Klärung der Fragen, die sich unter dem Ausnahmezustand ergeben könnten.
Kritik wurde laut an der umfassenden Amnestie für während der Militärdiktatur begangene Delikte, die sich auch auf so schwere Verbrechen wie Entführung, Folter und willkürliche Hinrichtungen bezieht und die lediglich die höchsten Entscheidungsträger ausnimmt. Die zur Rechtfertigung des weitreichenden Verzichts auf Strafverfolgung und eingehende Untersuchung angeführten Gründe – nationale Versöhnung und soziale Harmonie – vermochten nicht alle Experten von der Paktkonformität der Amnestie zu überzeugen. Insgesamt aber entstand der Eindruck, Argentiniens junge Demokratie sei um die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte und der diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen bemüht.
Auch der Karibikstaat *St. Vincent und die Grenadinen* legte den Erstbericht vor. Die Todesstrafe ist nicht abgeschafft, wird aber kaum vollstreckt (zweimal in den letzten zehn Jahren). Längere Debatten gab es über die nach Ansicht aller Experten nicht paktkonforme Bestimmung, die die Vollstrekkung der Kapitalstrafe an Personen über 16 Jahren zuläßt; der Pakt fordert ein Mindestalter von 18 Jahren. St. Vincent wird diese Strafrechtsbestimmung vermutlich in Kürze ändern. Besorgniserregend sind die Zustände in den Gefängnissen des Landes, wie der Delegierte selbst zugab. Unzureichende hygienische Verhältnisse, mangelhafte Ernährung und medizinische Versorgung müßten jedoch in Relation zu dem allgemeinen Lebensstandard gesehen werden. Nicht ganz klar wurde, inwieweit die Verfassung aus dem Jahr 1979 die Paktbestimmungen widerspiegelt; der Bericht gab an, die »wesentlichen Bestimmungen« seien von der Verfassung abgedeckt. Der Vertreter St. Vincents erklärte, in dem – wahrscheinlichen – Fall einer politischen Vereinigung von St. Vincent mit Dominica und Grenada werde eine neue Verfassung ausgearbeitet, die dann wohl auch einen eigenen Grundrechtsteil enthalten werde.
Drei Ereignisse hob der Vertreter *Costa Ricas* bei der Präsentation des Zweitberichts seines Landes besonders hervor: Im Wege der Verfassungsergänzung sei allen internationalen Menschenrechtsinstrumenten Verfassungsrang zuerkannt worden, und es sei ein Gesetz über die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau verabschiedet worden. Die Präsidentschafts- und Nationalversammlungswahlen seien ohne Zwischenfall verlaufen, und ohne Anzweiflung der Ergebnisse sei der Oppositionskandidat zum Präsidenten gewählt worden. Bedenklich erschien einigen Experten die presserechtliche Bestimmung, Massenmedien und Werbeagenturen dürften nur von Personen, die seit über zehn Jahren costaricanische Staatsangehörige sind, geführt werden. Dies sei eine Reaktion auf die Bestrebungen US-amerikanischer Fernsehsender, die entsprechenden Unternehmen aufzukaufen, also eine Maßnahme zum Schutz der lokalen Presse, erklärte der Delegierte Costa Ricas.
Gravierende Probleme bringen die seit 1980 anhaltenden Flüchtlingsströme aus Nicaragua mit sich: Die Aufnahme von 300 000 bis 500 000 Flüchtlingen bei einer einheimischen Bevölkerung von nur etwa zwei Millionen sei vor allem im Hinblick auf den Arbeitsmarkt kaum mehr zu verkraften.
Wenig zufrieden zeigten sich die Experten mit dem Zweitbericht der *Dominikanischen Republik*, der auf die anläßlich der ersten Berichtsprüfung im Jahr 1985 angeschnittenen Fragen nicht einging. Der Vertreter dieses Landes erklärte dies mit Unzulänglichkeiten der Aktenführung – der Erstbericht sei schlicht nicht auffindbar gewesen!
Im übrigen gelang es den Experten, die recht selbstzufriedene Darstellung der Dominikanischen Republik als eines Horts der Menschenrechte durch unbeirrbare Nachfragen etwa über die Lage der haitianischen Flüchtlinge, angebliche Folterungen Gefangener, Kinderarbeit sowie Diskriminierungen nichtehelicher Kinder zu erschüttern. Der Drittbericht wird auf die vielfältigen Fragen sorgfältig eingehen müssen.
Nicaraguas Eintreten für die Menschenrechte auch unter »schwierigen Umständen« wurde von den Experten ausdrücklich hervorgehoben, als sie sich mit dem als »vorbildlich« bezeichneten Zweitbericht dieses Landes befaßten. Die Auswirkungen des Bürgerkrieges auf die Gewährleistung der Paktrechte standen im Mittelpunkt der Diskussion. Die weitreichende nicaraguanische Amnestiegesetzgebung gab ebenso

Anlaß zu Kritik wie die Behandlung Strafgefangener, Minderheitenrechte oder auch die mangelnde persönliche Sicherheit der Richter.
Bei der Vorstellung des Drittberichts der (alten) *Bundesrepublik Deutschland* erinnerte deren Vertreter an die dunklen Kapitel der deutschen Vergangenheit, die nun zur Einhaltung eines hohen Menschenrechtsstandards und zur Verfolgung einer bewußt menschenrechtsfreundlichen Politik verpflichteten. Die Richtigkeit dieses Weges zeige sich unter anderem an der steigenden Zahl von Übersiedlern aus der DDR sowie von Flüchtlingen aus Ländern Osteuropas. Die Bundesrepublik sehe sich nun der schwierigen Aufgabe gegenüber, allen diesen Menschen Wohnung und Arbeit verschaffen zu müssen.
Von der Geschichte längst überholt sind mittlerweile die – eher zurückhaltenden – Fragen einiger Experten zum deutschen Vereinigungsprozeß; hier interessierten vor allem Informationen über die Gestaltung der künftigen Beziehungen zur DDR, von deren vorläufigem staatlichem Weiterbestehen damals noch ausgegangen wurde.
Auch wenn die Experten einiges Verständnis für die Gründe, das Fakultativprotokoll nicht zu ratifizieren (das Verfahren wird als unzureichend angesehen), aufbrachten, bemängelten sie doch diese Lücke im Menschenrechtsschutz. Die Vertreter der Bundesrepublik deuteten an, im Zuge des deutschen Einigungsprozesses werde es hier möglicherweise zu einem Umdenken kommen.
Die rechtliche und tatsächliche Lage der Ausländer, die Situation in den Gefängnissen – wieder einmal wurde der schon traditionelle Vorwurf der ›Isolationsfolter‹ geäußert – sowie die Dauer der Untersuchungshaft waren weitere Themen, die der Menschenrechtsausschuß vertieft behandelte.
Die Ausschußmitglieder bezeichneten den Bericht als beispielhaft und den Dialog als fruchtbar und interessant; sie riefen nochmals zur Ratifikation des Zusatzprotokolls auf.

39. Tagung

Enttäuscht zeigten sich die Ausschußmitglieder über die Kürze des Berichts aus *San Marino*, doch erkannten sie den guten Ruf des Landes im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte an. Viele Fragen mußten offen bleiben, da auch die Vertreter des Landes nicht erschöpfend Auskunft zu geben vermochten.
Der *vietnamesische* Bericht wurde wegen seiner Vollständigkeit und Richtlinienkonformität gelobt. Die Verfassung von 1980 setze, zusammen mit einigen grundlegenden Gesetzen, nach Ansicht der Delegation die Paktbestimmungen in vollem Umfang um. Eine Benachteiligung der Einwohner des früheren Süd-Vietnam finde nicht statt.
Besorgt äußerten sich die Experten über die Einrichtung sogenannter Umerziehungslager für Schwerkriminelle sowie über die Verwirklichung der Religionsfreiheit: Hier blieb der Eindruck bestehen, daß religiös motivierte Regimekritik oft zu Verhaftungen aus politischen Gründen führt.
tunesische Drittbericht widmete den Fortschritten des Landes bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung breiten Raum. Frauen partizipierten aktiv in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, die Polygamie sei abgeschafft, und auch im familienrechtlichen Bereich würden Frauen nicht benachteiligt. In anderen Bereichen, etwa im Erbrecht, hat sich an der traditionellen Benachteiligung der Frauen allerdings noch nicht viel geändert. Kritik gab es bezüglich der Länge der Untersuchungshaft, der Vielzahl der mit der Todesstrafe belegten Delikte sowie der Behandlung Strafgefangener.
Der kurze Bericht *Zaires* schildert die aus Sicht der Regierung positiven Entwicklungen seit der Einführung eines pluralistischen Systems durch die Erklärung des Staatspräsidenten Mobutu Sese Seko vom April 1990. Wenig Verständnis zeigten die Experten allerdings für die zahlenmäßige Begrenzung der Parteien auf drei. Wenig zufriedenstellend ist auch die Lage der Frauen, die rechtlich benachteiligt sind und deren Entscheidungen oft, etwa hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme, der Zustimmung des Ehegatten bedürfen.

Die Arbeiten an einer Kommentierung der Paktbestimmungen (*Allgemeine Bemerkungen*) machen weiterhin Fortschritte: fertiggestellt wurde eine Interpretation der Familienschutzbestimmung des Paktes in dessen Artikel 23.
Angenommen wurde auch der Jahresbericht an die Generalversammlung, der unter anderem auf die steigende Arbeitsbelastung des Ausschusses hinweist: Das Individualbeschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls, dem sich 50 der damals 92 Vertragsparteien unterworfen haben, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, und auch die Zahl der Vertragsparteien steigt – glücklicherweise – recht schnell und kontinuierlich.

40. Tagung

Kanada legte seinen Zweit- und Drittbericht zeitgleich vor. Kanada sei stolz auf seine Bemühungen im Menschenrechtsbereich, so der Vertreter dieses Landes. Kürzlich abgeschlossene Untersuchungen der Regierung sowie die Rechtsprechung hätten zu nachhaltigen Antidiskriminierungsmaßnahmen geführt, die auch subtile, indirekte Benachteiligungen erfaßten. Der Konflikt mit Mohawk-Indianern in der kanadischen Provinz Québec habe die Fähigkeit der kanadischen Behörden erwiesen, mit solchen Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte fertig zu werden und eine friedliche Lösung zu finden: die Bundesregierung, die Regierung der Provinz Québec sowie die Mohawk-Indianer verhandelten derzeit über soziale und wirtschaftliche Verbesserungen.
Die kanadischen Berichte sowie die ergänzenden Erläuterungen der Delegation wurden ausgesprochen positiv aufgenommen.
Auch der *finnische* Bericht fand bei den Sachverständigen Anklang. Obwohl der Pakt schon 1976 in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, führte er in Gerichts- und Behördenpraxis ein Schattendasein. Dies hat sich durch ein den Pakt anwendendes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs (1988) sowie verschiedene Entscheidungen des Ombudsmannes geändert; das Bewußtsein, daß der Pakt Teil des geltenden innerstaatlichen Rechts ist, wurde entscheidend gestärkt. Kritik erntete die finnische Paßgesetzgebung, insoweit sie die Versagung des Passes auf Grund einer Denunziation von dritter Seite zuläßt.
In den vergangenen 13 Jahren seit der Ratifikation des Paktes habe *Spanien* unverkennbar große Fortschritte gemacht, kommentierten die Experten den Bericht dieses Landes. Der Pakt ist Teil des spanischen Rechts und kann unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden. Daneben können seine Bestimmungen auch zur Auslegung des nationalen Rechts herangezogen werden.
Besorgnis erregten Berichte über wiederholte Fälle von Mißhandlungen und Folter in spanischen Gefängnissen, teils im Zusammenhang mit der Anwendung des Anti-Terrorismus-Gesetzes. Der spanische Vertreter wies darauf hin, daß Folter streng bestraft werde, doch seien einzelne Ausschreitungen nie auszuschließen.
Bei der Präsentation des Berichts seiner Sowjetrepublik wies der *ukrainische* Vertreter auf die dramatischen, insbesondere auch den Menschenrechtsbereich betreffenden Entwicklungen der letzten Zeit hin. Derzeit sei eine Kommission mit der Überprüfung des innerstaatlichen Rechts auf seine Vereinbarkeit mit den Paktbestimmungen betraut.
An dem Bericht wurde allgemein ausgesetzt, daß er die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Paktbestimmungen aussparte. Unklarheiten blieben beispielsweise über die Situation in den Gefängnissen, über die Dauer der Untersuchungshaft oder das Schicksal der früheren sogenannten psychiatrischen Anstalten, in denen unliebsame Dissidenten verschwanden. Insgesamt erkannten die Experten an, daß die Öffnung des Ostens zu einer entscheidenden Stärkung der Menschenrechte geführt habe. Doch seien noch große Schwierigkeiten zu überwinden und viele Veränderungen zu durchlaufen, bevor die Paktrechte in adäquater Form verwirklicht würden. Der Experte aus der UdSSR leitete seinen Kommentar damit ein, eine Beurteilung des Berichts sei für ihn schwierig, da die Ukraine ja Teil der Sowjetunion sei. Er warnte die Ukraine davor, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Es bleibe noch viel zu tun, und das Land habe noch einen weiten Weg vor sich.
Die Prüfung des *marokkanischen* Berichts konnte aus Zeitmangel nicht mehr beendet werden; sie wurde auf die 41. oder 42.Tagung des Ausschusses vertagt. Den Ausschußmitgliedern erschien nach den schon vorgelegten Informationen insbesondere die Situation in verschiedenen Gefangenenlagern problematisch.

Auf allen drei Tagungen befaßte sich der Ausschuß hinter verschlossenen Türen mit *Individualbeschwerden*, deren Zulässig-

Detlev Graf zu Rantzau ist seit Januar Ständiger Vertreter Deutschlands am Sitz der Vereinten Nationen in New York; er folgte Dr. Hans Otto Bräutigam nach, der mittlerweile Justizminister des neuen Bundeslandes Brandenburg ist. – Rantzau wurde am 14.Juni 1930 in Göttingen geboren; in den Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland trat er 1957. Mit den Vereinten Nationen kam er bereits von Juli 1978 bis August 1980 als Stellvertreter des Botschafters bei dem Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf in Berührung. Beim Wiener Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) war er Leiter der Bonner Delegation; in letzter Zeit nahm er eine Reihe weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der KSZE wahr.

keit jeweils von einer Arbeitsgruppe vorab geprüft wurde. Die Zahl der anhängigen Beschwerden von Einzelpersonen nimmt ständig zu, und aus Zeitgründen kann sich der Ausschuß immer nur mit einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen auseinandersetzen. So waren bei Beginn der 40.Tagung 136 Beschwerden anhängig; in zwei Fällen gab der Ausschuß seine Stellungnahme ab, zehn weitere Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Martina Palm-Risse □

Konvention gegen Apartheid im Sport: 2.Tagung der Kommission – Stellungnahme zu den Veränderungen in Südafrika – Fortsetzung des Sportboykotts – Vierte Internationale Konferenz gegen Apartheid im Sport (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.140f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Vom 27. bis zum 29.August 1990 trafen sich in New York zum zweiten Male die Mitglieder der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*, um vor allem die neuesten Entwicklungen in Südafrika zu diskutieren. Zu Beginn der Tagung wurde James Victor Gbeho (Ghana) wieder zum Vorsitzenden der Kommission berufen; bei der Verteilung der beiden Stellvertreterämter fiel die Wahl unter anderem auf den Experten aus der Noch-DDR, Georg Zorowka.

I. Im Schwerpunkt befaßte sich die CAAS während dieser Zusammenkunft mit einer Bestandsaufnahme der Veränderungen, die durch die Annäherung der Regierung in Pretoria und der Interessenvertretungen der schwarzen Bevölkerung Südafrikas eingetreten sind. Ferner sollte das weitere Vorgehen der Kommission erörtert und abgestimmt werden.

Vorsitzender Gbeho erinnerte zunächst an die neueren Ereignisse, insbesondere die Freilassung von Nelson Mandela und anderen politischen Gefangenen sowie die Duldung politischer Organisationen der Bevölkerungsmehrheit in Südafrika. In dieser Situation, so betonte er, sei die Arbeit der Kommission von erhöhter Bedeutung und müsse unter Mithilfe der internationalen Gemeinschaft bis zur irreversiblen Beseitigung der Apartheid unvermindert fortgesetzt werden. Die jüngsten Fortschritte bei der Verständigung zwischen der südafrikanischen Regierung und der schwarzen Bevölkerung seien zwar zu begrüßen, doch habe er auf Grund vorangegangener Konsultationen den Eindruck gewonnen, daß noch keine tiefgreifenden und andauernden Veränderungen erzielt worden seien und die bisherigen Positionen – auch bezüglich der Teilnahme Südafrikas an den Olympischen Spielen 1992 – zunächst aufrechterhalten werden sollten. Gbeho stützte sich dafür auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika der 18.UN-Sondergeneralversammlung (Text: VN 2/1990 S.78f.).

Von neuem bekräftigte er schließlich seine Überzeugung, daß die Sanktionen gegen Südafrika, insbesondere der Sportboykott, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Apartheid darstellten. Den Standpunkt des Vorsitzenden teilten auch alle anderen Redner auf dieser Tagung. So unterstrich das Kommissionsmitglied Abraham Ordia aus Nigeria seine Auffassung, daß die Änderung einzelner Spielregeln innerhalb einer festgefügten Gemeinschaft wie der Apartheid-Gesellschaft wenig Sinn habe und ohne einen grundlegenden Wandel der Verhältnisse nicht akzeptiert werden könne. Nichtsdestoweniger verdiene die Regierung de Klerk in ihren Reformen volle Unterstützung. Überdies beklagte Ordia, daß erst 33 der 52 unabhängigen afrikanischen Staaten die Konvention unterzeichnet und nur 20 sie auch ratifiziert haben. Boris Torponin aus der Sowjetunion empfahl der Kommission, zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit in erhöhtem Maße das Internationale Olympische Komitee (IOC) und andere internationale Sportverbände zu kontaktieren und mit ihnen zusammenzuwirken. Dafür sprachen sich auch eine Reihe anderer Kommissionsmitglieder aus, wie zum Beispiel der Ukrainer Vladimir Platinov, der bei der künftigen Kommissionsarbeit allgemein mehr Gewicht auf die speziellen Aspekte und Probleme im Bereich des Sports legen möchte. Mit gleichem Anliegen forderte Allan Rae aus Jamaika die Kommission nachdrücklich auf, sich mehr auf die großen Sportorganisationen als auf individuelle Sportler zu konzentrieren. So sei in Disziplinen wie Kricket, Tennis, Rugby und Boxen von einem Sportboykott noch wenig zu spüren, da sich die tonangebenden Verbände nicht für die Bekämpfung der Apartheid einsetzten, sondern nur ihre Sportart förderten. Sie seien daher davon zu überzeugen, daß die beste Imagepflege in der Beseitigung der Rassendiskriminierung liegen würde.

Als Gast sprach sich der Vorsitzende des US-amerikanischen Koordinationskomitees für die Gleichheit in Sport und Gesellschaft, Richard Lapchick, dafür aus, bereits jetzt mit der Vorbereitung farbiger südafrikanischer Athleten auf ihren Eintritt in eine demokratische Sportgemeinschaft zu beginnen, indem die auf die Bedürfnisse einer weißen Minderheit zugeschnittenen südafrikanischen Sporteinrichtungen ausgebaut und andere Förderinitiativen wie die Vergabe von Stipendien an begabte südafrikanische Sportler ergriffen werden. Lapchick erklärte seine Bereitschaft, sich dafür bei amerikanischen Sportverbänden einzusetzen und auch die führenden Gremien des Tennis- und Golfsports anzugehen, ihre Vorstellungen vom ›weißen Sport‹ künftig auf die Kleidung der Teilnehmer zu begrenzen. Auch Mluleki George, Präsident des Nationalen Olympischen und Sportkongresses Südafrikas, beharrte darauf, ungeachtet positiver Resultate in einzelnen Sportarten wie Fußball, Rugby und Krikket, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid weiter zu intensivieren, da diesem Problem nur durch einen allumfassenden Wandel abgeholfen werden könne. Der Vertreter des IOC, Fekrou Kidane, berichtete über die Aktivitäten der vom IOC eingerichteten ›Apartheid and Olympismus Commission‹, namentlich über ihr Beratungstreffen am 19. und 20.Februar 1990 auf Einladung des kuwaitischen IOC-Mitglieds Sheikh Fahad Al-Sabah, der bei der Verteidigung seines Landes gegen die irakische Invasion umgekommen sei. Auf dieser Tagung habe man unter anderem beschlossen, die Boykottstrategie bis zum Eintritt wesentlicher Veränderungen fortzuführen und über die Möglichkeit technischer Hilfe für die am meisten benachteiligten südafrikanischen Sportler nachzudenken. Nach Auffassung des IOC sei es ferner nicht ausgeschlossen, daß Südafrika 1992 nach 22 Jahren wieder an den Olympischen Spielen teilnimmt, wenn die laufende Entwicklung erfolgreich zu Ende gebracht wird.

Die Kommission hörte auch Lyndall Shope-Mafole vom Afrikanischen Nationalkongreß (ANC) und Count Pietersen als Vertreter des Panafrikanistischen Kongresses von Asania (PAC); beide bestätigten die Notwendigkeit, den Sportboykott bis zur radikalen Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung fortzusetzen. Die Vertreterin des ANC fügte hinzu, daß die jüngsten Veränderungen in Südafrika nicht aus einer besseren Einsicht der Regierung